

Predige.

dotalis nec legali nec evangelica nec apostolica autoritate prohibeatur, Dass die Priester Ehe weder durch das Gesetz noch durch das Evangelium / noch durch die Apostel verboten sey.

Was für schöne Frucht die getobte Päpstliche Reuschheit bringe/ist bekant/aus den vorgebrachten gravaminibus, der loblichen Deutschen Nation, auf dem Reichstag zu Nürnberg Anno 1522. dass die Pfaffen auch wohl in der Beicht Ehe= bruch getrieben/und der Länen Weiber und Töchter gar oft wieder der Eltern und Männer Willen beh sich aufgehalten. Auf dem Concilio zu Trident hat der Benerische Orator öffentlich vorgebracht/wie das in jüngst gehaltener visitation, in seinem ganzen Land kaum drey oder vier erfunden worden/die nicht ihre Huren/die andern hätten alle ihre Concupiszen gehabt; darben betweglich erinnert/dieweil weltliche Regenten keinen unter ihrer Bürgerschaft litten/der ein öffentlicher Hure were/ auch niemandes gestatteten/dass einer in seinem Haus ein unzüchtig Weib öffentlich halten und hausen dürste/viel weniger vis von Geistlichen zugelassen werden sollte.

Pabst Pius II. nach dem er den unreinen Coelibat betrachtet/ hat selbst gestehen müssen/man hette Ursach den Priestern die Ehe zu verbieten/man hette aber mehrer und grössere Ursach/folche ihnen wieder zu erlangen. Welches denn auch Impp. Ferdinando und Maximiano II. von dem fürnehmnen Bäbstischen Theologo Georgio Cassandro, in eonsult: de controverbi: artic: pag. 194. treulich aerathen worden.

Wir wissen aus dem H. Apostel Paulo/ i. Tim. 4. das te eine stadt verbieten Ehelich zu werden/sey eins aus den Lehren der Teufsel/dahero auch Cassander an obgedachter Stell ferner meldet/

dass i. Ein Pre-

(diger Kloster/das hette viel Frucht/und keine Aecker. 2. Ein Baarfüsser Kloster/ das hette viel baar Geld/und keine Renten. 3. Zu S. Thomas Münche / die hetten viel Kinder/und doch keine Weiber. Teutsch. Apophtheg. Blaufgrafen pag. 129.